

**Geschäftsordnung des Stadtrates Fürth  
- Synopse der Änderungen -**

<b>Bisherige Regelung</b>	<b>Änderungsvorschlag</b>
<p>§ 11 Ständige Ausschüsse</p>	<p>§ 11 Ständige Ausschüsse</p>
<p>(1) Die vom Stadtrat bestellten beschließenden Ausschüsse (§ 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts) haben im einzelnen folgende Aufgabenbereiche, soweit nicht die §§ 2, 3, 20 etwas anderes bestimmen:</p>	<p>(1) Die vom Stadtrat bestellten beschließenden Ausschüsse (§ 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts) haben im einzelnen folgende Aufgabenbereiche, soweit nicht die §§ 2, 3, 20 etwas anderes bestimmen:</p>
<p>1. <u>Ausschuss für Schule und Bildung</u> alle Angelegenheiten der Schulen und der Bildung.</p>	<p>1. <u>Ausschuss für Schule und Bildung</u> alle Angelegenheiten der Schulen und der Bildung <b>sowie vorberatend für Angelegenheiten des Sports.</b></p>
<p>2. <u>Bauausschuss</u> Angelegenheiten des Baureferates sowie Vergaben über 100.000 €.</p>	<p>2. <u>Bauausschuss</u> Angelegenheiten des Baureferates sowie Vergaben über 100.000 €.</p>
<p>3. <u>Finanz- und Verwaltungsausschuss</u></p> <p>a) Finanz- und Steuerangelegenheiten (einschl. Vergaben über 100.000 €)</p> <p>b) allgemeine Verwaltungsangelegenheiten, soweit nicht ein besonderer Fachausschuss zuständig ist,</p> <p>c) Stiftungsangelegenheiten</p> <p>d) Angelegenheiten des Gebäudemanagements.</p>	<p>3. <u>Finanz- und Verwaltungsausschuss</u></p> <p>a) Finanz- und Steuerangelegenheiten (einschl. Vergaben über 100.000 €)</p> <p>b) allgemeine Verwaltungsangelegenheiten, soweit nicht ein besonderer Fachausschuss zuständig ist,</p> <p>c) Stiftungsangelegenheiten</p> <p><b>d) entfällt (Gebäudemanagement fällt künftig in die Zuständigkeit des Bauausschusses)</b></p>
<p>4. <u>Grundstücks- und Wirtschaftsausschuss</u> alle Grundstücksangelegenheiten und alle Angelegenheiten der Wirtschaft. Zu den Sitzungen des Grundstücks- und Wirtschaftsausschusses können je fünf Vertreter der Wirtschaft und der Arbeitnehmer als Sachverständige hinzugezogen werden (§ 33 Abs. 5 i. V.m. § 45 Abs. 1).</p>	<p><b>4. <u>Kirchweihausschuss</u> für alle Kirchweihangelegenheiten. In folgenden Fällen wird der Kirchweihausschuss nur vorberatend tätig, die abschließende Entscheidung liegt beim Stadtrat:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Einstellung von bisherigen Veranstaltungen</b></li> <li>• <b>Aufnahme neuer Veranstaltungen</b></li> <li>• <b>Bedeutende Änderungen bei bestehenden Veranstaltungen (z. B. Ausweitung des Veranstaltungsgebietes)</b></li> <li>• <b>Verkürzung oder Verlängerung der Dauer/der Öffnungszeiten von Veranstaltungen</b></li> <li>• <b>Festlegung oder Veränderung von Platzgeldern oder vergleichbaren Entgelten</b></li> <li>• <b>Beschlussfassung über Verwaltungsvorschriften zum Markt- und Veranstaltungswesen (z. B. Vergaberichtlinien für Vorortskirchweihen)</b></li> </ul>
<p>5. <u>Kulturausschuss</u> alle Angelegenheiten der Kultur.</p>	<p>5. <u>Kulturausschuss</u> alle Angelegenheiten der Kultur.</p>
<p>6. <u>Personal- und Organisationsausschuss</u> die Personal-, Versorgungs- und Organisationsangelegenheiten (einschl. IT-Angelegenheiten) der städtischen Beschäftigten einschließlich Vergaben ab 100.000 € in Organisations- und IT-Angelegenheiten.</p>	
<p>7. <u>Umweltausschuss</u> alle Angelegenheiten des Umwelt- und Naturschutzes.</p>	
<p>8. <u>Verkehrsausschuss</u> alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Straßenverkehrsregelung</p>	

	<p>6. <u>Personal- und Organisationsausschuss</u> die Personal-, Versorgungs- und Organisationsangelegenheiten (einschl. IT-Angelegenheiten) der städtischen Beschäftigten einschließlich Vergaben ab 100.000 € in Organisations- und IT-Angelegenheiten.</p> <p>7. <u>Umweltausschuss</u> alle Angelegenheiten des Umwelt- und Naturschutzes.</p> <p>8. <u>Verkehrsausschuss</u> alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Straßenverkehrsregelung</p> <p>9. <u>Wirtschafts- und Grundstücksausschuss</u> alle Grundstücksangelegenheiten und alle Angelegenheiten der Wirtschaft. Zu den Sitzungen des Wirtschafts- und Grundstücksausschusses können je fünf Vertreter der Wirtschaft und der Arbeitnehmer als Sachverständige hinzugezogen werden (§ 33 Abs. 5 i.V.m. § 45 Abs. 1).</p>
<p style="text-align: center;">V.</p> <p style="text-align: center;">Geschäftsgang der Ausschüsse</p> <p style="text-align: center;">§ 45 Anwendbare Bestimmungen</p> <p>(1) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten unbeschadet des § 17 die §§ 24 – 44 sinngemäß mit der Maßgabe, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Sitzungen vorberatender Ausschüsse im Regelfall nichtöffentlich sind,</li> <li>b) die Tagesordnung (§ 30) zu den Ausschusssitzungen den ehrenamtlichen und berufsmäßigen Stadtratsmitgliedern, die einem Ausschuss nicht angehören, nachrichtlich zuzusenden ist und Pflegerinnen und Pfleger auf den Gegenstand ihres Wirkungskreises besonders hingewiesen werden,</li> <li>c) die nach § 8 Abs. 2 bestellte Vertretung bei Verhinderung des Mitgliedes grundsätzlich von diesem über Zeitpunkt und Tagesordnung der Ausschusssitzung zu verständigen ist,</li> <li>d) bei gemeinsamen Sitzungen der Ausschüsse jeder Ausschuss für sich beschlussfähig sein und auch getrennt abstimmen muss; Personengleichheit der Stadtratsmitglieder steht dem nicht entgegen (§ 10 Abs. 1 Satz 2),</li> </ul>	<p style="text-align: center;">V.</p> <p style="text-align: center;">Geschäftsgang der Ausschüsse <b>und Beiräte</b></p> <p style="text-align: center;">§ 45 Anwendbare Bestimmungen</p> <p>(1) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse <b>und Beiräte</b> gelten unbeschadet des § 17 die §§ 24 – 44 sinngemäß mit der Maßgabe, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Sitzungen vorberatender Ausschüsse <b>und von Beiräten</b> im Regelfall nichtöffentlich sind,</li> <li>b) die Tagesordnung (§ 30) zu den Ausschusssitzungen den ehrenamtlichen und berufsmäßigen Stadtratsmitgliedern, die einem Ausschuss nicht angehören, nachrichtlich zuzusenden ist und Pflegerinnen und Pfleger auf den Gegenstand ihres Wirkungskreises besonders hingewiesen werden,</li> <li>c) die nach § 8 Abs. 2 bestellte Vertretung bei Verhinderung des Mitgliedes grundsätzlich von diesem über Zeitpunkt und Tagesordnung der Ausschuss- <b>und Beirats</b>sitzung zu verständigen ist,</li> <li>d) bei gemeinsamen Sitzungen der Ausschüsse jeder Ausschuss für sich beschlussfähig sein und auch getrennt abstimmen muss; Personengleichheit der Stadtratsmitglieder steht dem nicht entgegen (§ 10 Abs. 1 Satz 2),</li> </ul>

e) § 34 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 nicht gilt.

(2) <sup>1</sup>Jedes Stadtratsmitglied ist berechtigt, soweit es nicht nach Art. 49 Abs. 1 GO ausgeschlossen ist, den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse, in die es nicht berufen ist, ohne Stimm-, Mitsprache- oder Mitberatungsrecht beizuwohnen. <sup>2</sup>Eine Anhörung durch den Ausschuss zu seiner Information wird dadurch nicht berührt. <sup>3</sup>Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag zu begründen.

(3) Pflegerinnen und Pfleger, die einem Ausschuss nicht angehören, sind zu den Gegenständen ihres Wirkungskreises zu hören.

e) § 34 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 nicht gilt.

(2) <sup>1</sup>Jedes Stadtratsmitglied ist berechtigt, soweit es nicht nach Art. 49 Abs. 1 GO ausgeschlossen ist, den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse **und Beiräte**, in die es nicht berufen ist, ohne Stimm-, Mitsprache- oder Mitberatungsrecht beizuwohnen. <sup>2</sup>Eine Anhörung durch den Ausschuss zu seiner Information wird dadurch nicht berührt. <sup>3</sup>Berät ein Ausschuss **oder Beirat** über den Antrag eines Stadtratsmitglieds, das diesem **Gremium** nicht angehört, so **geben** der Ausschuss **oder Beirat** dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag zu begründen.

(3) Pflegerinnen und Pfleger, die einem Ausschuss **oder Beirat** nicht angehören, sind zu den Gegenständen ihres Wirkungskreises zu hören.